

34. Internationale LOTTO Thüringen Ladies Tour 2022

Liebe Medienpartner,

Für den **Akkreditierungszeitraum: 24.05.-29.05.2022** erhalten Sie als Medienvertreter mit einem offiziellen Presseausweis oder Redaktionsauftrag eines Print-bzw. Online Mediums, eines Hörfunksenders, einer TV Sendeanstalt oder einer Bild- Nachrichten Agentur hiermit das Akkreditierungsformular, welches Sie bitte ordnungs- und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurück schicken, um ihre journalistische Arbeit erbringen zu können. Eine Presseakkreditierung erhalten ausschließlich Inhaber gültiger Presseausweise oder Legitimationen.

Angaben zum Medium

Medium:	
Ansprechpartner:	
Adresse:	
Telefon:	
eMail:	

Angaben zur akkreditierenden Person

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Telefon:	
eMail:	

Ausstellender Verband/ Federation:	
Ausweisnummer:	

Bitte die Akkreditierungsbestimmungen durchlesen und unterschreiben. Die Akkreditierung hat nur für die antragstellende Person Gültigkeit, d.h. dass diese personengebunden und nicht übertragbar ist.

Allgemeine Akkreditierungsregeln der Internationalen LOTTO Thüringen Ladies Tour

Eine Medien-Akkreditierung können erhalten:

Personen aus dem In- oder Ausland, die ihre journalistische (auch fotojournalistische) Tätigkeit (mit Bezug zum Thema internationaler- und nationaler Sport, Radsport, Sportveranstaltungen oder ortsbezogene Presse) folgendermaßen nachweisen können:

- durch Vorlage von Namensartikeln, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind,
- durch Vorlage eines Impressums, in dem sie als Redakteure, ständige redaktionelle Mitarbeiter oder Autoren genannt sind, und das zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als drei Monate ist,
- durch Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Voll-Redaktion im Original mit Bezug zur aktuellen Messe,
- mittels eines Weblinks zu einer Online-Publikation, die in der Branchen-Community etabliert ist und eine angemessene Reichweite vorweisen kann.
- Inhaber eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalistenverbandes.

Wir weisen darauf hin, dass die Vorlage eines Presseausweises in der Regel keine alleinige Grundlage für eine Akkreditierung ist. Der Veranstalter behält sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung der journalistischen Tätigkeit gemäß den Punkten anzufordern.

Die Legitimationen sollten in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Der Veranstalter behält sich im Einzelfall vor, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu fordern. Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht.

Folgende Personengruppen werden nicht akkreditiert:

- Personen ohne journalistische Legitimation, wie z. B. Kundenbetreuer, Salesmanager, Anzeigenleiter oder Webmaster, PR-Berater sowie private Begleitpersonen
- Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland, die einen ausländischen Presseausweis vorlegen
- Personen, die einen schriftlichen Auftrag eines freien Journalisten vorlegen
- Personen, die ausschließlich privat in sozialen Netzwerken aktiv sind

Um für alle Pressemitarbeiter bestmögliche Arbeitsbedingungen gewährleisten zu können, werden ausschließlich professionelle Journalisten, Redakteure, Reporter, Kommentatoren und Fotografen akkreditiert. Bitte vermerken Sie daher die entsprechenden Nachweise ihrer journalistischen Tätigkeit.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die vom Veranstalter herausgegebenen Allgemeine Akkreditierungsrichtlinien und Akkreditierungsvereinbarung!

Zudem erkläre ich mit meiner Unterschrift einverstanden, dass das Organisationskomitee der LOTTO Thüringen Ladies Tour, meine Daten im Rahmen der LOTTO Thüringen Ladies Tour 2022, zur Kontaktaufnahme verwenden und speichern darf. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Mein Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Presse Akkreditierungsvereinbarung für die LOTTO Thüringen Ladies Tour.

Zwischen dem Akkreditierungsantragsteller (In Folge Antragsteller) und dem Organisationskomitee der LOTTO Thüringen Ladies Tour, (in Folge Ausrichter) wird die folgende Vereinbarung geschlossen.

§1

Dem Antragsteller sind die von Sportveranstaltungen allgemein ausgehenden Risiken bekannt. Ferner ist ihm bekannt, dass er sich insbesondere Gefahr, unter Umständen sogar in Lebensgefahr bringt, wenn er den ihm durch die Akkreditierung gestatteten Medienberichterstattungsbereich verlässt, Ge- und Verbote nicht beachtet und/oder Vorschriften und/oder Anweisungen nicht befolgt. Ihm ist ferner bekannt, dass die Verwendung von Fernseh-, Videokameras und Camcordern der schriftlichen Genehmigung des Inhabers bzw. Verwalters der Film- und Fernsehrechte bedarf.

§2

Der Antragsteller versichert hiermit,

- die von den Ausrichtern, den Behörden, der Polizei und den von ihnen beauftragten Personen (insbesondere Wettkampfstättenpersonal) erteilten Anweisungen, Richtlinien und/oder sonstige Vorschriften und Auflagen uneingeschränkt und sofort zu beachten.
- sich vor Betreten der Wettkampfstätte über den genauen Standort des durch die Akkreditierung gestatteten Medienberichterstattungsbereich zu informieren und während der Veranstaltung keinen anderen als diesen Medienberichterstattungsbereich zu betreten, es sei, dies ist ihm zuvor seitens der Ausrichter, den Behörden oder der Polizei ausdrücklich erlaubt worden,
- keine als solche ausgewiesene Sperrzonen oder offensichtliche Gefahrenpunkte zu betreten,
- keine Wettkampfstättenbegrenzungen zu übersteigen,

- jegliches Verhalten das einer Gefährdung der eigenen Person oder auch Dritter zur Folge haben könnte (z.B. Hinein lehnen in die Wettkampfstätte, Entfernen von Wettkampfbegrenzungen, alten von Kameras etc. in die Wettkampfstätte, Betreten der Wettkampfstätte, Hineinwerfen von Gegenständen, Rutschen mit fremden Gegenständen) zu unterlassen,
- jegliches Verhalten, das die Durchführung der Veranstaltung oder die Veranstaltungsteilnehmer behindern oder gefährden kann, zu unterlassen,
- TV- und Videogeräte nicht widerrechtlich zu verwenden.

§3

Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen § 2 und eines ihm daraus resultierenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens verzichtet der Antragsteller hiermit ausdrücklich auf sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Ausrichter und sonstige von den Ausrichtern beauftragte, bestimmte oder eingesetzte Dritte, gegen Veranstaltungsteilnehmer einschließlich deren Helfer und Betreuer. Sofern Dritte Ansprüche gegen Mitglieder des vorgenannten Personenkreises aufgrund der Folgen eines Verstoßes des Antragstellers gegen § 2 erheben, wird der Antragsteller diese von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellen. Diese Regelungen gelten nicht für eine Haftung der Ausrichter für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ausrichter oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Ausrichter beruhen. Sie gilt ferner nicht für eine Haftung der Ausrichter für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ausrichter oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Ausrichter beruhen.

Presseakkreditierung



§4

Ein Verstoß gegen die sich aus § 2 ergebenden Verpflichtungen führt zum sofortigen Entzug der Presseakkreditierung und zum Verweis vom Veranstaltungsgelände. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Veranstaltungsgelände nach einem Verstoß gegen die sich aus § 2 ergebenden Pflichten unverzüglich zu verlassen. Er ist dann nicht mehr berechtigt, sich auf dem Veranstaltungsgelände aufzuhalten.

Datum/Ort:

Unterschrift: